

Satzung der Gemeinde Cornberg über Stellplätze und Garagen

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 /GVB1.I S.11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVB1. I S. 66) und der §§ 67 und 118 der Hess. Bauordnung (HBO) vom 16.12.1977 (GVB1. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.1986 (GVB1. I S.102) hat die Gemeindevertretung Cornberg in der Sitzung am 03.10.1989 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Zahl der Stellplätze

Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlagen, die wesentlicher Bestandteile dieser Satzung ist.
Für Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lkws nachzuweisen, die im Einzelfall festzulegen sind.
Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, kann der Nachweis einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen für Autobusse verlangt werden.
Für Sonderfälle, die in der Tabelle für Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den Besonderen Verhältnissen, im Einzelfall unter Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

§ 2 Größe der Stellplätze

Für die Stellplätze sind folgende Mindestmaßen vorzusehen:

- a) Stellplätze für 2,30 x 5,0 m = 11,50 qm Personenkraftwagen dto. für Behinderte 3,50 x 5,0 m = 17,50 qm
- b) Für Lkw 4,00 x 10,0 m = 40,00 qm
- c) Stellplätze für Omnibusse 4,00 x 10,0 m = 40,00 qm.

Die Fahrgassen zu den Einstellplätzen müssen bei Schrägaufstellung im Winkel von 45° mindestens 3,50 m, bei 60° mindestens 4,50 m und bei Senkrechtaufstellung mindestens 6,50 m breit sein.
Bei Senkrechtaufstellung und einer Breite der Stellplätze von mindestens 2,50 m brauchen die Fahrgassen nur 5,50 m breit sein.

§ 3 Gestaltung

Ebenerdige nicht überdachte Stellplätze mit mehr als 4 Stellplätzen sind ausreichend mit Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Die Pflanzfläche ist durch geeignete Maßnahmen (Kantensteine, Anpflanzung etc.) zu sichern

§ 4
Erfüllung der Verpflichtung außerhalb des Baugrundstückes

Sollen im Einzelfall Stellplätze oder Garagen nach § 67 Abs. 6 Satz 1 HBO nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung auf einem geeigneten Grundstück hergestellt oder nachgewiesen werden, so muss die Nutzung durch Eintragungen einer Baulast nach §§ 109 und 110 HBO gesichert sein.

§ 5
Ablösung, Herstellungskosten

Der Teil des Geldbetrages im Sinne des § 67 Abs. 7 HBO, der auf die Herstellungskosten je Stellplatz entfällt, beträgt der Ablösebetrag
(60 % von 100,-- €) = 60,--€/qm

- a) für Pkw 60,-- € /qm x 11,5 = 690,--€ je Stellplatz
- b) für Pkw von Behinderten 60,-- € /qm x 17,5 = 1.050,-- € je Stellplatz
- c) Stellplätze für Lkw und Omnibusse 60,-- € /qm x 40,00 = 2.400,-- € je Stellplatz

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cornberg, den 04. Oktober 1989
DER GEMEINDEVORSTAND
gez. Butchereit
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 03.10.1989 von der Gemeindevertretung beschlossen. Sie beinhaltet die Änderung gem. Artikelsatzung vom 23.11.2001.

Gespeichert unter: Satzungen/Arbeitsgrundlage Stellplatzsatzung.doc